



Satzung

der Gemeinde Strullendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 13.03.2006

Die Gemeinde Strullendorf erläßt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 01. Januar 1993 (GVBl. S. 775) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Strullendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabstättengebühr § 4
 - b) Bestattungsgebühren § 5
 - c) Sonstige Gebühren § 6

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Falle des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 **Grabstättengebühr**

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) ein Kinder- bzw. Urnengrab | 24,00 € |
| b) eine Urnennische im Kolumbarium | 40,00 € |
| c) ein Einzelgrab | 48,00 € |
| d) ein Doppelgrab | 96,00 € |
| e) ein Dreifachgrab | 120,00 € |
| f) eine Gruft | 224,00 € |
- (2) Die Grabstättengebühr nach Absatz 1 sind entsprechend der Dauer der Nutzung des erworbenen Grabrechtes als Gesamtbetrag im voraus zu entrichten.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einschliesslich öffnen und schließen des Grabes beträgt je Grabstätte:
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) bei der Belegung im Kolumbarium | 55,00 € |
| b) bei einem Kinder- und Urnengrab | 400,00 € |
| c) bei einem Erwachsenengrab | 600,00 € |
- (2) Fallen wegen besonderer Anforderungen oder besonderer Bodenverhältnisse weitere Arbeiten an, werden zusätzlich zu den Gebühren des Absatzes 1 folgende Zuschläge pauschal erhoben
- | | |
|---|-----------------|
| a) Tieferlegung | 240,00 € |
| b) Bodenaustausch | 320,00 € |
| c) Zuschlag für Grabherstellung, bei denen der Einsatz eines Kompressors notwendig wird | 160,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) bei Kindern und Urnen | 80,00 € |
| b) bei Erwachsenen | 150,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt je Leichenträger **18,00 €**.

§ 6 **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für das Umbetten einer Leiche beträgt **1.200,00 €**.
Wird die Umbettung im Zusammenhang mit einer Beerdigung vorgenommen, die eine der Grabstätten ohnehin berührt, ermäßigt sich die Gebühr auf **900,00 €**.
Wird die Umbettung auch auf Wunsch oder Veranlassung der Gemeindeverwaltung durchgeführt, ermäßigt sich die vorstehende Gebühr um 25 v. H..
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt **840,00 €**.
- (3) Die Zulassungsgebühr für Nichteinwohner der Gemeinde Strullendorf zur Beisetzung beträgt, auch wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorhanden ist,
- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |

(4) Die Gebühr für die erstmalige Aufstellung von Grabdenkmälern

a) bei einem Kinder- bzw. Urnengrab	10,00 €
b) bei einem Einzelgrab	15,00 €
c) bei einem Doppelgrab	25,00 €
d) bei einem Dreifachgrab	40,00 €
e) bei einer Gruft	75,00 €

(5) Die Gebühr für die Zulassung einer Umbettung von außerhalb des Gemeindegebietes in einer der gemeindlichen Friedhöfe beträgt **100,00 €**.

(6) Die Gebühr für den Erwerb einer Verschußplatte im Kolumbarium in

a) Strullendorf	110,00 €
b) Zeegendorf	110,00 €

(7) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt **40,00 €**.

(8) Für die Zulassung Gewerbetreibender wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.10.1996 außer Kraft.

Strullendorf, 11.04.2006
Gemeinde Strullendorf

Schwarz
Erster Bürgermeister